

Anschrift der Autoren:

Mario Genth
Hauptstraße 59
14778 Wollin

Thorsten Franz
Zum Langeloh 11
34628 Wasenberg

E-Mail der Autoren:

PD Dr. iur. habil. Thorsten Franz: thorsten.franz@jura.uni-halle.de

Mario Genth: genth@forstrecht.net

Das Foto auf dem Einband stammt von

Dieter Hoppe, Wangen/Unstrut
www.naturfoto-dieterhoppe.de
mail@naturfoto-dieterhoppe.de

3. Auflage November 2009

Copyright November 2007
Verlag Kessel
Eifelweg 37
53424 Remagen-Oberwinter
Tel.: 02228-493
Fax: 01212-512382426
E-Mail: nkessel@web.de

ISBN (10): 3-935638-93-0

ISBN (13): 978-3-935638-93-7

Jagdrecht Brandenburg

**Darstellung des jagdscheinrelevanten Rechtswissens,
Prüfungsfragen, Schaubilder und Vorschriftensammlung**

von

Privatdozent Dr. iur. habil. Thorsten Franz
Halle/Saale

und

Dipl. Jur. Mario Genth
Brandenburg an der Havel

Stand: 1. Oktober 2008

Änderungen

Bundesrecht

- Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG)
- Novellierung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Änderung der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
- Aufnahme der Geflügelpest-Verordnung in die Vorschriftensammlung (Auszug)
- Änderungen im Waffenrecht (WaffG, AWaffV, BeschG, BJagdG)
- ergänzende Ausführungen zum BZRG

Landesrecht

- Ergänzungen in der GebOMLUV
- Änderung im BbgJagdG
- Änderungen BbgJagdDVO
- Aufhebungsverordnung

Vorwort zur zweiten Auflage

Nach den zahlreichen Änderungen im Jagdrecht des Landes Brandenburg sowie im Naturschutzrecht und im Waffenrecht, bringt die vor Ihnen liegende 2. Auflage die Schrift auf den neuesten Stand. Dabei wurde das bisher bewährte Grundkonzept des Buches beibehalten.

Bei allen Bemühungen und bei aller Sorgfalt mag die eine oder andere Frage dennoch offen geblieben sein. Wir werden aber auch in Zukunft dankbar für Anregungen zur Verbesserung und zur Ergänzung (vor allem aus der Praxis, insbesondere von Ausbildern, Prüfern und Jagdschülern) sein, die Sie bitte an die Autoren senden wollen.

Ein herzlicher Dank geht hier nochmals an diejenigen aufmerksamen Leser unseres Buches, die durch ihr fachmännisches Studium des Werkes mit dazu beigetragen haben, kleinere Ungereimtheiten der Voraufgabe aufzudecken und in der 2. Auflage zu beseitigen.

Die Autoren wünschen allen Lesern ein kräftiges Weidmannsheil!

Vorwort zur ersten Auflage

Die Jagd ist auch ein Freiheitserlebnis in der Natur. In rechtlicher Hinsicht ist das Verhalten des Jägers in der freien Natur allerdings in hohem Maße gebunden, und es kann nur eine „Freiheit im Rahmen des Rechts“ geben. Die Intensität der rechtlichen Bindung des Jägers spiegelt vor allem seine Verantwortung gegenüber der Kreatur und ihrem Lebensraum sowie – im Hinblick auf den Umgang mit Schusswaffen und Wildbret – gegenüber den Mitmenschen wider.

Wer die Jägerprüfung im Land Brandenburg bestehen will, muss laut Jägerprüfungsordnung auch rechtliche Vorschriften, insbesondere Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Bundes- und des Landesjagdrechts, des Waffenrechtes, des Landeswaldgesetzes, des Naturschutz-, Tierschutz- und des Landschaftspflegerecht beherrschen. Hierzu soll das vorliegende Buch befähigen, indem es das jagdscheinrelevante Rechtswissen zusammenhängend darstellt. Die Darstellung wird durch Prüfungsfragen und Schaubilder ergänzt.

Die Kenntnis der Grundzüge des Jagdrechts ist über den Prüfungserfolg hinaus von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die spätere Jagdausübung. Wer gegen geltendes Recht handelt, riskiert Schadensersatzansprüche, Ordnungswidrigkeits- und gar Strafverfahren ebenso wie jagdpolizeiliche Maßnahmen bis hin zum Entzug des Jagdscheins. Der Jäger ist aber auch im Interesse seines Ansehens und Gewissens gut beraten, wenn er sich stets auf der Seite des Rechts bewegt. Die umfangreiche Vorschriftensammlung soll nicht nur Jägern von Nutzen sein, sondern auch Jagdgenossen, Forstleuten und sonst an der Materie Interessierten einen schnellen Zugriff auf das in Brandenburg geltende Jagdrecht und angrenzende Rechtsbereiche ermöglichen.

Ein besonderer Dank der Autoren gilt den beiden Mitarbeitern der Unteren Jagdbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark *Herrn Torsten Fritz* und *Herrn Lutz Strauß* sowie dem langjährig erfahrenen Jäger *Herrn Wilfried Müller*. Sie alle haben mit ihrer Erfahrung in der Jagdpraxis und ihren Kenntnissen im Jagdrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten zu einer qualitativen Verbesserung des vorliegenden Werkes beigetragen.

Für Anregungen und Kritik sind die Verfasser dankbar.

Magdeburg, im November 2007

Thorsten Franz und Mario Genth

Hinweise zum Arbeiten mit diesem Buch

Die Verfasser waren bemüht, das Jagdrecht in einfacher und klarer Sprache darzustellen, ohne dass die juristische Genauigkeit der Aussage leidet. Die zentralen Begriffe bzw. Aussagen eines Absatzes wurden in Fettdruck gesetzt. Um den Text nicht zu überfrachten, wurde das Basiswissen in Normalgröße und weniger Wichtiges in Kleindruck gesetzt. Die Prüfungsfragen des zweiten Teils beziehen sich nur auf die in Normalgröße gesetzten Textteile. Die klein gesetzten Textteile sollten aber ebenfalls gelesen werden, zumal letztlich jede Jagdbehörde (in Zusammenarbeit mit der örtlichen Jägerschaft) bei jeder Prüfung immer wieder neue Prüfungsfragen auswählt, so dass Schwerpunkt und die Tiefe des verlangten Wissens nicht sicher vorhergesagt werden können.

Die jeweils einschlägigen Paragraphen wurden in die Fußnoten verbannt. Die Lektüre der Fußnoten ist für den Erwerb des jagdscheinrelevanten Wissens nicht erforderlich. Auf die Angabe von Paragraphen in den Fußnoten wollten die Verfasser jedoch nicht verzichten, damit der Leser bei Interesse nachsehen kann, aus welcher Rechtsnorm sich die Aussagen ableiten.

Vorgeschlagen werden folgende Arbeitsschritte:

1. Abschnittsweise Lektüre des ersten Teils, wobei die in Bezug genommenen Schaubilder des dritten Teils einbezogen werden sollten.
2. Beantwortung der Prüfungsfragen nach der Lektüre eines Abschnitts.
Bei größeren Abschnitten sollte nach Unterabschnitten vorgegangen werden.
3. Wiederholung des Vorgehens, soweit Bezugsfragen nicht beherrscht wurden, wobei die im ersten Versuch nicht sicher beherrschten Fragen für Wiederholungen markiert werden sollten.

Aus gegebenem Anlass möchten wir auf die Bedeutung des Wortes „grundsätzlich“ hinweisen. Häufig wird dieses Wort im Sinne von „immer“ benutzt. Ein solcher Gebrauch ist aber nicht richtig, denn „grundsätzlich“ bedeutet: „einem Grundsatz folgend aber Ausnahmen zulassend“. Dies soll an folgendem Beispiel verdeutlicht werden:

„Grundsätzlich“ ist in befriedeten Bezirken die Ausübung der Jagd verboten (Grundsatz). Die untere Jagdbehörde kann dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten, dem Jagd Ausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes oder deren Beauftragten in befriedeten Bezirken bestimmte Jagdhandlungen unter Beschränkung auf bestimmte Wildarten und auf eine bestimmte Zeit gestatten (Ausnahme).

Inhaltsübersicht

Vorwort

Teil 1 – Darstellung des jagdscheinrelevanten Rechtswissens

- A. Bundes- und Landesjagdrecht
- B. Waffenrecht
- C. Lebensmittelhygienerecht
- D. Tierseuchen- und Tierschutzrecht
- E. Naturschutzrecht
- F. Waldrecht
- G. Unfallversicherungsrecht und Verkehrssicherung

Teil 2 – Übungsfragen und offizielle Prüfungsfragen

A.-G. (wie Teil 1)

Teil 3 – Schaubilder

A.-G. (wie Teil 1)

Teil 4 – Vorschriftensammlung

A.-G. (wie Teil 1)

H. Gebührenrecht

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Darstellung des jagdscheinrelevanten Rechtswissens.....	15
A. Bundes- und Landesjagdrecht	16
I. Jagdrecht als Rechtsgebiet.....	16
II. Jagdrecht als individuelles Recht der Grundeigentümer	18
1. Inhalt des Jagdrechts	18
a) Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums.....	18
b) Aneignungsrecht	18
c) Hegerecht und -pflicht	21
aa) Bestandsregulierung.....	21
bb) Biotopverbessernde Maßnahmen	22
cc) Wildfütterung	22
dd) Aussetzen von Wild	24
ee) Hegegemeinschaft.....	25
2. Bindung an den Jagdbezirk	26
a) Eigenjagdbezirk und gemeinschaftlicher Jagdbezirk	26
b) Ruhen der Jagd, Befriedeter Bezirk	28
c) Jagdgenossenschaft.....	29
d) Jagd in Schutzgebieten und Jagdgattern	32
3. Haftung für Jagd- und Wildschäden	33
III. Jagdausübungsrecht	37
1. Verhältnis von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht.....	37
2. Jagdpacht	38
3. Jagderlaubnis	40
4. Jagdschutz.....	41
5. Jagdliche Einrichtungen.....	44
IV. Beschränkungen der Jagdausübung	45
1. Jagdschein	46
2. Jagdbezirk	50
a) Reviersystem.....	50
b) Jagd außerhalb des eigenen Reviers, insbesondere Wildfolge	50
c) Jägernotwegerecht	52
3. Wild.....	52
4. Abschussplan	54
5. Jagdzeiten.....	57
6. Jagdmethoden	60
7. Jagdwaffen	63
V. Verwaltung des Jagdwesens	64
1. Jagdbehörden	64

2. Forstbehörden und Gemeinden	66
3. Jagdbeirat/Landesvereinigungen der Jäger	66
B. Waffengericht	69
I. Rechtsquellen, Grundaussage und Grundbegriffe	69
1. Rechtsquellen	69
2. Grundaussage	69
3. Grundbegriffe	70
II. Gesetzliche Anforderungen an Jagdwaffen	71
1. Amtlicher Beschluss von Waffen	71
2. Waffenbezogene Beschränkungen nach dem BJagdG	72
III. Personenbezogene gesetzliche Anforderungen	73
1. Erwerb und Besitz von Waffen	73
a) Jagdscheininhaber	73
b) Jagdschüler	76
2. Sonderregelungen für Personen unter 18 Jahren	77
3. Erwerb und Besitz von Schusswaffen infolge eines Erbfalles	77
4. Maßnahmen der Behörde bei Rechtsverstößen	78
IV. Anforderungen im Hinblick auf Ort und Art des Umgangs mit Waffen	79
1. Führen im Revier	79
2. Führen außerhalb des Reviers	79
3. Aufbewahrung	81
4. Überlassung an Dritte	82
5. Verkauf	83
6. Abhandenkommen/Zerstörung	83
V. Anforderungen an die Munition	84
1. Zulässige Munition	84
2. Erwerb und Besitz von Munition	84
3. Aufbewahrung	84
4. Verkauf von Munition	85
C. Lebensmittelhygienerecht	86
I. Rechtsquellen	86
II. Kennzeichnung erlegten Wildes	86
III. Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild	87
IV. Trichinenuntersuchung bei fleischfressendem Wild	89
V. Kundige/geschulte Person	90
D. Tierseuchen- und Tierschutzrecht	91
I. Wildseuchen	91
II. Tollwut-Verordnung	91

III. Schweinepest-Verordnung.....	92
IV. Tierschutzrecht	94
E. Naturschutzrecht.....	97
I. Rechtsgrundlagen, Ziele und Grundsätze	97
II. Eingriffsgenehmigung	97
III. Flächen- und Objektschutz.....	98
IV. Artenschutzrecht.....	102
V. Naturschutzverwaltung/Verbandsbeteiligung.....	105
F. Waldrecht.....	107
G. Unfallversicherungsrecht und Verkehrssicherung	112
I. Versicherungspflicht	112
II. Umgang mit Schusswaffen.....	112
III. Verhalten bei Gesellschaftsjagden.....	113
IV. Fallenjagd.....	114
V. Nachsuche.....	115
VI. Bau jagdlicher Einrichtungen	115
Teil 2 Übungsfragen und offizielle Prüfungsfragen.....	116
A. Bundes- und Landesjagdrecht	117
I. Jagdrecht als Rechtsgebiet.....	117
II. Jagdrecht als individuelles Recht der Grundeigentümer	117
III. Jagdausübungsrecht.....	118
IV. Beschränkungen der Jagdausübung.....	118
V. Verwaltung des Jagdwesens	120
B. Waffenrecht.....	121
I. Rechtsquellen, Grundaussage und Grundbegriffe	121
II. Gesetzliche Anforderungen an Jagdwaffen	121
III. Personenbezogene gesetzliche Anforderungen	121
IV. Anforderungen im Hinblick auf Ort/Art des Umgangs mit Waffen	122
V. Anforderungen an die Munition	122
C. Lebensmittelhygienerecht.....	123
I. Rechtsquellen	123
II. Kennzeichnung erlegten Wildes	123

III. Fleischuntersuchung bei erlegtem Wild	123
IV. Trichinenuntersuchung bei fleischfressendem Wild.....	123
V. Kundige/geschulte Person	123
D. Tierseuchen- und Tierschutzrecht.....	124
I. Wildseuchen	124
II. Tollwut-Verordnung.....	124
III. Schweinepest-Verordnung.....	124
IV. Tierschutzrecht	124
E. Naturschutzrecht.....	125
II. Eingriffsgenehmigung	125
III. Flächen- und Objektschutz.....	125
IV. Artenschutzrecht.....	125
V. Naturschutzverwaltung/Verbandsbeteiligung.....	125
F. Waldrecht.....	126
G. Unfallversicherungsrecht und Verkehrssicherung	127
I. Versicherungspflicht	127
III. Verhalten bei Gesellschaftsjagden.....	127
IV.-VI. Fallenjagd/Nachsuche/Bau jagdlicher Einrichtungen	127
H. Offizielle Prüfungsfragen	128
I. Antwortschlüssel.....	147
Teil 3 Schaubilder	150
Nr. 1 Rechtsquellen des Jagdrechts	151
Nr. 2 Beschränkungen der Jagdausübung	152
Nr. 3 Voraussetzungen zulässiger Jagdausübung	153
Nr. 4 Rechtsgrund von Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagdberechtigung	154
Nr. 5 Vergleich von Jagdrecht, Jagdausübungsrecht und Jagderlaubnis	155
Nr. 6 Wildschutzkategorien	156
Nr. 7 Hegemaßnahmen	157
Nr. 8 Jagdschutz	158
Nr. 9 Zuständigkeiten der unteren Jagdbehörden.....	159
Nr.10 Zuständigkeiten des Umweltministeriums als oberste Jagdbehörde.....	161
Nr. 11 Gang des Wildschadensersatzverfahrens.....	162

Nr. 12	Voraussetzungen der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis.....	163
Nr. 13	Erlaubnisfreier Waffenerwerb durch Jagdscheininhaber.....	164
Nr. 14	Aufbewahrung von Waffen und Munition.....	165
Nr. 15	Fleischuntersuchungspflicht.....	166
Nr. 16	Anmeldepflichtiger (bzgl. Fleischuntersuchung).....	167
Nr. 17	Trichinenuntersuchung.....	168
Nr. 18	Meldepflichtige Wildseuchen.....	169
Nr. 19	Tollwut-Verordnung, Pflichten des Jagdausübungsberechtigten.....	170
Nr. 20	Rechtsquellen des Naturschutzrechts.....	171
Nr. 21	Genehmigungsvorbehalte im BbgNatSchG.....	172
Nr. 22	Schutzkategorien des Naturschutzrechts.....	173
Nr. 23	Schutzkategorien des Artenschutzrechts.....	174
Nr. 24	Organisation der Naturschutzverwaltung.....	175
Nr. 25	Verhaltenspflichten Erholungssuchender.....	176
Nr. 26	Forstrechtliche Genehmigungsvorbehalte.....	177
Nr. 27	Waldschutz.....	178
Nr. 28	Versicherungsrecht.....	179

Teil 4 Vorschriftensammlung..... 180

Bundesjagdgesetz.....	181
Bundeswildschutzverordnung.....	196
Verordnung über die Jagdzeiten.....	200
Jagdgesetz für das Land Brandenburg.....	201
Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg.....	223
Verordnung über die Jägerprüfung.....	230
Verordnung über die Falknerprüfung.....	237
Prüfungsordnung-Jagdaufseher.....	239
Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung.....	241
Brandenburgische Kormoranverordnung.....	248
Verordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild.....	251
Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die Bewirtschaftungsbezirke für Schalenwild.....	253
Wildbewirtschaftungsrichtlinie.....	254
Strafgesetzbuch (StGB).....	259
Waffengesetz.....	260

Beschussgesetz.....	273
Allgemeine Waffengesetz Verordnung.....	274
Fleischhygieneverordnung.....	275
Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung.....	277
Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung.....	285
Wildhandelsüberwachungsverordnung.....	286
Tierseuchengesetz.....	288
Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen.....	289
Tollwut-Verordnung.....	290
Schweinepest-Verordnung.....	295
Geflügelpest-Verordnung.....	298
Tierschutzgesetz.....	299
Tierschutz-Hundeverordnung.....	305
Bundesnaturschutzgesetz.....	307
Bundesartenschutzverordnung.....	322
Naturschutzgesetz des Landes Brandenburg.....	326
Nationalparkgesetz Unteres Odertal.....	351
Verordnung zur Regulierung des Wildbestandes im Nationalpark „Unteres Odertal“.....	353
Bundeswaldgesetz.....	355
Waldgesetz des Landes Brandenburg.....	358
Waldsperrungsverordnung.....	369
Unfallverhütungsvorschrift Jagd.....	371
Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz.....	375
Jagdzeiten im Lande Brandenburg.....	379
<i>Literaturverzeichnis.....</i>	381
<i>Sachverzeichnis.....</i>	382
<i>Verzeichnis der Abkürzungen.....</i>	390

Teil 1

Darstellung des jagdschein- relevanten Rechtswissens

A. *Bundes- und Landesjagdrecht*

I. *Jagdrecht als Rechtsgebiet*

- 1 Der Begriff „Jagdrecht“ hat verschiedene Bedeutungen. Zum einen können hiermit die Rechtssätze gemeint sein, die das Jagdwesen regeln (**Jagdrecht als Rechtsgebiet**).¹ Zum anderen kann „Jagdrecht“ die ausschließliche Befugnis bedeuten, auf einem bestimmten Gebiet Wild zu hegen, zu bejagen und es sich anzueignen (Jagdrecht als Befugnis oder subjektives Recht).² Das Jagdrecht als Rechtsgebiet ist nicht in einem einzigen Gesetzeswerk enthalten, sondern findet sich z.T. verstreut in europäischen Verordnungen und Richtlinien, vor allem aber in Jagdgesetzen und Jagdverordnungen des Bundes und der Länder (s. Schaubild Nr. 1).
- 2 Das Rechtsgebiet Jagdrecht zählt überwiegend zum **öffentlichen Recht**, betrifft also in spezifischer Weise das Verhältnis zwischen Staat und Privaten.³ Dies wird dort besonders deutlich, wo die Jagdbehörde gegenüber dem Jäger Staatsgewalt ausübt (Erteilung, Entzug des Jagdscheins etc.). Die zentrale Bestimmung des Jagdprivatrechts ist das Jagdrecht als Befugnis. Hinzu treten zahlreiche weitere Vorschriften, die das zivilrechtliche Verhältnis betreffen (Wildfolge, Wild- und Jagdschadensersatz etc.). Zudem finden sich strafrechtliche Tatbestände (Jagdwilderei,⁴ strafbarer Abschuss von ganzjährig zu schonendem Wild⁵ etc.).
- 3 Ein **europäisches Jagdrecht** im Sinne eines eigenständigen Rechtsgebiets existiert bislang nicht. Es lassen sich lediglich einige jagdbezogene Regelungen finden. Hierzu zählen vor allem die Verordnung über ein Tellereisenverbot⁶ sowie die jagdbezogenen Regelungen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie⁷ und der Vogelschutz-Richtlinie.⁸

1 Auch „Jagdrecht im objektiven Sinn“ genannt.

2 Auch „Jagdrecht im subjektiven Sinn“ genannt.

3 Die Vorschriften des Jagdrechts verpflichten und berechtigen in aller Regel notwendigerweise Träger von Hoheitsgewalt und gehören insoweit dem Rechtszweig des öffentlichen Rechts an. Es existieren aber auch Vorschriften des Jagdprivatrechts (Regelungen über die Aneignung von Wild, Regelungen über Wildfolgevereinbarungen gem. § 34 V BbgJagdG und des Strafrechts (§§ 38, 42 BJagdG).

4 § 292 StGB.

5 § 38 I Nr. 2 BJagdG.

6 Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4.11.1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. Nr. L 308, S. 1ff.). Tellereisen im Sinne der Verordnung sind allerdings nur Geräte zum Festhalten oder Fangen von Tieren durch Bügel, die über einem Lauf oder mehreren Läufen der Tiere zuschnappen und so verhindern, dass das Tier sich befreit (so die Legaldefinition des Art. 1).

7 Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7).

8 Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Vgl. die Artikel 7 und 8 der Vogelschutz-Richtlinie i.V.m. Anhang II Teile 1 und 2, Anhang IV.

Daneben bestehen seuchenrechtliche Richtlinien⁹ und die Lebensmittelhygiene betreffende Verordnungen.¹⁰

- 4 Eine zentrale Stellung innerhalb der jagdrechtlichen Normen nimmt das **Bundesjagdgesetz** ein.¹¹ Ursprünglich handelte es sich hierbei um ein Rahmengesetz des Bundes, welches durch die jeweiligen Landesgesetzgeber (Landtage) näher ausgestaltet wurde. Nach der nunmehr am 01.09.2006 In-Kraft getretenen „Föderalismusreform“ gehören das Jagdwesen und damit auch die einzelnen Jagdgesetze in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung.¹² Demnach steht den Ländern die Befugnis zur Gesetzgebung zu, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch macht. Hat der Bund wie im Falle des Jagdwesens mit dem Bundesjagdgesetz eine Regelung getroffen, so können die Länder hiervon abweichende Regelungen (Landesjagdgesetze) treffen (sog. Abweichungsbefugnis der Länder).¹³ Von den Regelungen über die Jagdscheine darf hierbei allerdings nicht abgewichen werden.¹⁴
- 5 Zentrales Regelwerk des Jagdrechts auf der Landesebene ist das **Landesjagdgesetz**.¹⁵ Sowohl das Bundes- als auch das Landesjagdgesetz werden durch zahlreiche Bundes- bzw. Landesverordnungen konkretisiert. Das Jagdrecht als Rechtsgebiet regelt unter anderem Inhalt und Schranken des Eigentumsrechts. Dabei dient es vor allem einem gerechten Interessenausgleich zwischen den Nutzungsinteressen der Land- und Forstwirtschaft auf der einen Seite mit den Interessen des Jagdausübungsberechtigten auf der anderen Seite. Es geht aber auch um den Schutz der öffentlichen Interessen am Artenschutz. Zahlreiche jagdrechtliche Regelungen, wie z.B. die Hegepflicht, die sog. sachlichen Verbote, die Schonzeitenregelungen oder der Inhalt der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) sind der Sache nach Artenschutzrecht, weil sie auf den Schutz von Tieren wildlebender Arten zielen. Das Gebot weidgerechter Jagdausübung sowie einige sachliche Verbote dienen der Vermeidung unnötiger Leiden und Qualen von Tieren und sind mithin der Sache nach Tierschutzrecht.
- 6 Wer die Jagd ausübt, muss nicht lediglich Vorschriften des Jagdrechts im engeren Sinne beachten. Im Zusammenhang mit der Jagdausübung sind etwa auch Vorschriften des

9 S. insbes. die Richtlinie 2003/85/EG des Rates vom 29.9.2003 über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, zur Aufhebung der Richtlinien 85/511/EWG sowie der Entscheidungen 89/531/EWG und 91/46/EWG und zur Änderung der Richtlinie 92/46/EWG (ABl. Nr. L 306, S. 1ff.), die auch Maßnahmen gegen Wildtiere vorsieht.

10 Z.B. Verordnung (EG) NR. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139, S. 55).

11 S. Vorschriftensammlung (Teil 4).

12 Art. 72, 74 I Nr. 28 GG.

13 Art. 72 III 1 Nr. 1 GG.

14 Vgl. Art 72 III 1 Nr. 1 GG: „(ohne das Recht der Jagdscheine)“.

15 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) v. 9.10.2003 (GVBl. I, S.250), zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 23.04.2008 (GVBl. I, S. 94).

Waffen-, des Naturschutz-, des Forst- und des Lebensmittelhygienerechts zu beachten und daher jagdscheinrelevant.¹⁶

II. *Jagdrecht als individuelles Recht der Grundeigentümer*

1. *Inhalt des Jagdrechts*

a) *Jagdrecht als Bestandteil des Grundeigentums*

7 Inhalt des **Jagdrechts als subjektives Recht** ist die ausschließliche Befugnis, auf einem bestimmten Gebiet dem Jagdrecht unterliegende wildlebende Tiere zu hegen, auf sie die Jagd auszuüben und sie sich anzueignen.¹⁷ Das individuelle Jagdrecht steht dem jeweiligen Grundeigentümer zu.¹⁸ Es ist untrennbar mit seinem Eigentum an Grund und Boden verbunden.¹⁹ Da das Jagdrecht ein individuelles Rechtsgut des Rechtsinhabers ist, kann er rechtswidrige Beeinträchtigungen seines Rechts abwehren²⁰ und bei Schäden infolge von Rechtsverletzungen Schadensersatz vom Schädiger verlangen.²¹ Aus dem Jagdrecht des Eigentümers folgt allerdings (anders als der missverständliche Begriff es nahe legt!) nicht zugleich die Berechtigung, auch tatsächlich auf dem eigenen Grund und Boden jagen zu dürfen. Soweit in der Umgangssprache davon die Rede ist, jemand habe in einem bestimmten Revier das „Jagdrecht“, ist hiermit nicht das an das Eigentum gebundene Jagdrecht, sondern das an den Jagdbezirk gebundene Jagdausübungsrecht gemeint.²² Jagdrecht und Jagdausübungsrecht sind dennoch streng voneinander zu unterscheiden. Sie können, müssen aber nicht, in derselben Person vereint sein. Der praktisch bedeutsamste Fall des Zusammenfallens von Jagdrecht und Jagdausübungsrecht ist, dass ein Jagdscheininhaber zugleich Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdbezirks ist.²³

b) *Aneignungsrecht*

8 **Aneignung** des Wildes bedeutet, dass der Jagdausübungsberechtigte mit der Erlangung der unmittelbaren Herrschaftsgewalt über zuvor herrenloses Wild das Eigentum am

16 Vgl. § 8 II Nr. 6 JPO – Jägerprüfungsordnung

17 § 1 I 1 BJagdG.

18 § 3 I 1 BJagdG. Im Falle von Flächen, auf denen kein Eigentum begründet ist (Meeresstrand, Küstengewässer, Haff etc.), steht das Jagdrecht den Ländern zu (§ 3 II BJagdG). Das Jagdausübungsrecht an Bundeswasserstraßen steht dem Bund zu (*Metzger*, in: *Lorz/Metzger/Stöckel*, § 3 Rn. 1; a.A. *Wichmann*, *JZ* 1982, 793).

19 § 3 I 2 BJagdG.

20 Vgl. Unterlassungsanspruch aus § 1004 I, II BGB.

21 Z.B. § 823 I BGB.

22 Die Terminologie ist nicht nur für den juristischen Laien verwirrend. Beim Jagdausübungsberechtigten handelt es sich um den „befugten Jäger“, d.h. einen Jagdscheininhaber, der entweder als Revierinhaber oder als angestellter Jäger oder Jagdgast die Jagd in einem konkreten Revier ausüben darf.

23 Auf die Bedeutung von Jagdschein und Jagdbezirken wird an anderer Stelle näher eingegangen. S. Rn. 71 ff.